

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 22

Münster, den 15. November 2016

Jahrgang CL

INHALT

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

- Art. 232 Korrektur – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2016 369

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 233 Bekanntgabe des Wahlergebnisses für die Diözese Münster der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsrechtlichen Kommission 370
- Art. 234 Kardinal-Bertram-Stipendium – Ausschreibung 2017 370
- Art. 235 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 371
- Art. 236 Unsere Toten 372

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Münsterschen Offizialates in Vechta

- Art. 237 Besetzung der Kirchlichen Schlichtungsstelle im Offizialatsbezirk Oldenburg zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus Dienstverhältnissen 372
- Art. 238 Beschluss der Regionalkommission Nord des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 22. Juni 2016 zur Umsetzung des Beschlusses der Bundeskommission vom 16.06.2016 für den Bereich der RK Nord 372
- Art. 239 Änderung der Satzung der Stiftung Johanneum (St. Johannes-Stift) in Wildeshausen 373
- Art. 240 Kirchenoberliche Genehmigung der Satzungsänderung der Stiftung Johanneum (St. Johannes-Stift) in Wildeshausen 375
- Art. 241 Staatliche Genehmigung der Satzungsänderung der Stiftung Johanneum (St. Johannes-Stift) in Wildeshausen 375
- Art. 242 Kirchenoberliche Genehmigung der Satzungsänderung der Stiftung Forum St. Peter in Oldenburg 375

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Art. 232 **Korrektur – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2016**

Der Aufruf für die Adveniat-Aktion 2016 im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 21, Art. 220 ist geändert worden. Wir bitten folgenden Text zu verlesen.

Liebe Schwestern und Brüder,

„Gott der Armen, hilf uns, die Verlassenen und Vergessenen dieser Erde, die in deinen Augen so wertvoll sind, zu retten.“ – So betet Papst Franziskus am Ende seiner Enzyklika *Laudato si'*. Dieses Gebet rüttelt auf: Es

appelliert an unsere Verantwortung für die Ärmsten der Armen.

Daran werden wir auch an Weihnachten erinnert: Denn das Fest der Menschwerdung Gottes ermutigt uns, alle Menschen, besonders die Verlassenen und Vergessenen, mit den liebenden Augen Gottes zu sehen.

Mit der diesjährigen Weihnachtsaktion bringt uns das Hilfswerk Adveniat die Amazonas-Region nahe. Dort tritt die Kirche für die Rechte und die Lebenschancen der Indigenen ein. Sie gehören zu den Verlassenen und Vergessenen unserer Tage.

Mit der Adveniat-Kollekte am Weihnachtsfest können wir Verantwortung übernehmen und die Arbeit der Kirche in Lateinamerika und der Karibik unterstützen. Tun wir dies mit unserem Gebet und unserer großzügigen Spende!

Fulda, den 22. September 2016

Für das Bistum Münster

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 11. Dezember 2016, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Bischöfliche Aktion Adveniat bestimmt.

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 233 **Bekanntgabe des Wahlergebnisses für die Diözese Münster der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsrechtlichen Kommission**

Der Wahlausschuss für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Arbeitsrechtlichen Kommission gibt bekannt, dass bei der Wahl am 25.10.2016 im Gottfried Könzgen Haus folgende Kolleginnen gewählt wurden:

Frau Rita Hölker, Haus Hall in Gescher für die Bundeskommission und

Frau Reinhild Everding, Clemenshospital in Münster für die Regionalkommission NRW.

Der Wahlvorstand

gez. Martin Wennekers
Vorsitzender

gez. Hans Krautwurst-Rusch
stell. Vorsitzender

gez. Andreas Rüttjes
Schriftführer

Art. 234 **Kardinal-Bertram-Stipendium – Ausschreibung 2017**

Die Kardinal-Bertram-Stiftung fördert in Verbindung mit dem Institut für Kirchen- und Kulturgeschichte der Deutschen in Ostmittel- und Südosteuropa e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Das Institut gewährt jährlich zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je

2.000,- €, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.

Ausgeschrieben werden zur Bearbeitung 2017 folgende Themen:

- 1) Kunst und Öffentlichkeit im gegenreformatorischen Schlesien

Beratung: Prof. Dr. hab. Jan Harasimowicz, Instytut Historii Sztuki Uwr, ul. Szewska 36, PL-50-139 Wrocław, Tel.: +48 71 375 2973, Mail: jharasim@uni.wroc.pl

- 2) Breslauer Bistumsgeschichtsschreibung ausserhalb der Universität

Diözesangeschichte drückt Bewusstsein für die Bedeutung kirchlichen Lebens in der Region, für Besonderheiten kirchlichen Lebens vor Ort aus. In konfessionell gemischten Regionen wie Schlesien ist die Reflexion des regionalen Selbstverständnisses der Katholiken unter der protestantischen preußischen Herrschaft zusätzlich aufschlussreich. Im 19. Jahrhundert haben sich viele Pfarrer außerhalb der Universität mit der Geschichte der katholischen Kirche in Schlesien beschäftigt; deren Intentionen, Kontexte, Quellen und Darstellungsweise sollen analysiert und vorgestellt werden.

Beratung: Prof. Dr. Rainer Bendel, Mail: bendel.rainer@t-online.de;

Dr. Joachim Giela, Ermlandweg 22, 48159 Münster, Mail: giela@web.de.

- 3) Die Rundbriefe von Grüssau und Lauban als Mittel der Vertriebenenseelsorge. Sammlung der zerstreuten Gemeinden

Anhand des ab 1945 erschienenen Laubaner Gemeindebriefes und des ab 1948 herausgegebenen Grüssauer (Pfarr-)Rundbriefes soll das Medium des Seelsorgebriefes und seine Rolle bei der Vertriebenenpastoral untersucht werden. Die Frage nach seinem Quellenwert etwa zur Erforschung gruppeninterner Diskurse oder alltagskultureller Praktiken wäre ebenso zu diskutieren wie die Frage seiner sozialen, politischen und erinnerungskulturellen Funktion.

Beratung: Dr. Elisabeth Fendl, IVDE, Goethestr. 63, 79100 Freiburg, Tel.: 0761/7044318, Mail: Elisabeth.Fendl@ivde.bwl.de

Dr. Joachim Giela, Ermlandweg 22, 48159 Münster, Mail: giela@web.de.

Bewerbungen mit eigenen einschlägigen Themen sind erwünscht.

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 28. Februar 2017 zu richten:

An das Institut für Kirchen- und Kulturgeschichte der Deutschen in Ostmittel- und Südosteuropa e.V., Sekretariat: Seelhausgasse 11a, 72070 Tübingen, Mail: ikkdos@web.de.

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung Anfang März 2017. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Die Bearbeitung beginnt im Jahr 2017, zunächst mit der Durchsicht der in Bibliotheken vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Jeder Stipendiat wird von einem Tutor betreut; dieser zeigt ihm die Problemstellung seines Themas auf, erteilt ihm Ratschläge für die Materialsammlung in den in Frage kommenden Bibliotheken und Archiven, die planvolle und methodische Stoffauswahl sowie die wissenschaftliche Darstellungsform. Das Manuskript ist bis zum 15. Oktober 2019 dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und

Kulturgeschichte e.V. in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sein Umfang soll in der Regel 150 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Die Bewertung geschieht durch den Tutor und einen zweiten Gutachter. Druckreife Manuskripte sind zur evtl. Veröffentlichung in den „Arbeiten zur schlesischen Kirchengeschichte“, im „Archiv für schlesische Kirchengeschichte“ oder in der Reihe „Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands“ vorgesehen. Die Stipendiatsarbeit kann auch nach ihrem Abschluss Grundlage einer theologischen bzw. philosophischen Dissertation bilden.

Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums

Dr. Joachim Giela
Münster

Prof. Dr.Dr.Dr. Hubertus R. Drobner
Paderborn

Msgr. Dr. Paul Mai
Regensburg

Prof. Dr. Rainer Bendel
Tübingen

Art. 235 **Veröffentlichung freier Stellen für
Priester und Pastoralreferentinnen/
Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter „www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe“. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Domkapitular Hans-Bernd Köppen, Tel.: 0251/495-1300, E-Mail: koeppen@bistum-muenster.de
- Officialatsrat Msgr. Bernd Winter, Tel.: 04441/872-281, E-Mail: bernd.winter@bmo-vechta.de
- Karl Render, Tel: 0251/495-1302, E-Mail: render@bistum-muenster.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Emeriti

Bischöflich Münstersches Offizialat		Auskunft
Dekanat Friesoythe	Barbel St. Ansgar (5.590 Katholiken) Leitender Pfarrer: Ludger Becker	Offizialats Msgr. Bernd Winter

Art. 236

Unsere Toten

Piechota, Franz-Josef, Pfarrer em, geb. 29. September 1935 in Ruda/Oberschlesien, zum Priester geweiht am 1. Februar 1959 in Neiße/Oberschlesien, anschließend Kaplan in Breslau/Oberschlesien St. Antonius, von 1967 bis 1970 Pfarrer in St. Elisabeth Neiße/Oberschlesien, von 1970 bis 1976 erneut

Kaplan in Breslau/Oberschlesien St. Antonius, von 1976 bis 1980 Kaplan in Hamm (Bockum-Hövel) St. Pankratius, 1980 Inkardination in das Bistum Münster, von 1980 bis 2001 Pfarrer in Herten-Bertlich St. Johannes der Täufer, ab 2001 Pfarrer em. in Herten (Westerholt) St. Martinus, verstorben am 14. Oktober 2016.

AZ: HA 500

15.11.16

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 237

Besetzung der Kirchlichen Schlichtungsstelle im Offizialatsbezirk Oldenburg zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus Dienstverhältnissen

Bei der Besetzung der Kirchlichen Schlichtungsstelle im Offizialatsbezirk Oldenburg hat zwischenzeitlich ein Wechsel stattgefunden. Für Frau Heiderose Abraham ist nunmehr Herr Heinrich Arlinghaus, Schwester Euthymia Stiftung, Bürgermeister-Möller-Platz 1, 49377 Vechta, als Beisitzer aus der Gruppe der Dienstgeber für den AVR-Bereich benannt worden.

Vechta, 12.10.2016

L. S.

Der Bischöfliche Offizial
i. V. Peter Kossen
Offizialatsrat

Art. 238 **Beschluss der Regionalkommission Nord des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 22. Juni 2016 zur Umsetzung des Beschlusses der Bundeskommission vom 16.06.2016 für den Bereich der RK Nord**

1. Neufestsetzung der Vergütungshöhe

Die Regionalkommission Nord legt die Höhe aller Vergütungs- und Entgeltbestandteile, für die die Bundeskommission im Beschluss vom 16.06.2016 neue Mittlere Werte beschlossen hat, in der Weise fest, dass die Vergütungs- und Entgelthöhe für den Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Nord den jeweils neu festgesetzten Mittleren Werten entspricht.

2. Zeitpunkt der Erhöhungen

Der erste Schritt der Erhöhung nach Ziffer 1 mit 2,4 % erfolgt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum 01.06.2016, der zweite Schritt der Erhöhung nach Ziffer 1 mit 2,35 % erfolgt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum 01.07.2017.

Ausgangswert für die erste Vergütungserhöhung sind die am 01.04.2016 geltenden Werte. Ausgangswert für die zweite Vergütungserhöhung sind die auf der Basis der neuen Entgeltordnung durch die Bundeskommission festgesetzten Mittleren Werte.

Soweit die Überleitung und/oder die Einführung der Entgeltordnung bis zum 01.07.2017 nicht beschlossen sind, erfolgt der zweite Erhöhungsschritt auf der Basis der geltenden Tabellenwerte. Nach Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung sind die neuen Tabellenwerte einschließlich der zweiten Vergütungserhöhung maßgeblich.

3. Neufestsetzung der Höhe der Ausbildungsvergütung

Die durch den Beschluss der Bundeskommission erhöhten Mittleren Werte der Ausbildungs- und Praktikantenvergütung werden mit Wirkung vom 01.06.2016 als neue Vergütungshöhe für den Bereich der RK Nord übernommen.

4. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 22.06.2016 in Kraft.

Osnabrück, den 22. Juni 2016

gez. Werner Negwer
Vorsitzender der
Regionalkommission Nord

Den umseitigen Beschluss der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 22.06.2016 setze ich hiermit in Kraft.

49377 Vechta, den 20.10.2016

Bischöflich Münstersches Offizialat
Der Bischöfliche Offizial

L. S. i. V. Peter Kossen
Offizialratsrat

Art. 239 **Änderung der Satzung der
Stiftung Johanneum (St. Johannes-Stift)
in Wildeshausen**

Satzung

Stiftung Johanneum (St. Johannes-Stift), Feldstraße 1, 27793 Wildeshausen

§ 1

Name, Sitz, Vermögen

Die Stiftung führt den Namen JOHANNEUM (St. Johannes-Stift). Sie ist eine römisch-katholische Stiftung des privaten Rechts und hat ihren Sitz in Wildeshausen.

Die Stiftung soll Mitglied des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg e.V. in Vechta sein.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht durch das Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta. Diesem ist alljährlich der Jahresabschluss einzureichen.

Die Stiftung hat ein Vermögen von 100.000,- DM.

Ferner gehört dazu der Grundbesitz, der im Grundbuch von Wildeshausen, Blatt Nr. 2427, verzeichnet ist.

Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweiligen Fassung an.

§ 2

Zweck

Die Stiftung hat den Zweck, auf dem Gebiet der Heilung kranker Menschen, der Betreuung älterer Menschen und der Jugendhilfe tätig zu sein. Dieser Zweck wird zurzeit dadurch erfüllt, dass die Stiftung ein Allgemeinkrankenhaus und zwei Kindergärten betreibt.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Vertretung und Verwaltung

Die Stiftung wird vertreten und verwaltet durch das Kuratorium. Es hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Zwei Mitglieder des Kuratoriums, von denen einer der Kuratoriumsvorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter sein muss, vertreten das Kuratorium gerichtlich und außergerichtlich.

Zur Durchführung der laufenden Geschäftsführung und -verwaltung kann ein Verwaltungsleiter angestellt werden, der an die Weisungen des Kuratoriums gebunden ist. Seine Zuständigkeiten werden in einer Dienstanweisung geregelt.

§ 4

Zusammensetzung des Kuratoriums

Das Kuratorium besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, die der röm.-kath. Religion angehören müssen.

Der Vorsitzende des Kuratoriums soll der jeweilige Pfarrer der katholischen Kirchengemeinde St. Peter in Wildeshausen sein. Der Pfarrer ist berechtigt, nicht nur den Vorsitz, sondern auch die Mitgliedschaft im Kuratorium auf eine andere Person katholischen Bekenntnisses zu übertragen. Die Übertragung bedarf in jedem Fall der Genehmigung des Bischöflich Münsterschen Offizialates. Überträgt der Pfarrer nur den Vorsitz im Kuratorium, bleibt er ein einfaches Mitglied des Kuratoriums

Bei der Besetzung des Kuratoriums ist darauf zu achten, dass in jedem Fall ein Priester Mitglied im Kuratorium ist. Grundsätzlich darf in pastoralen und ethischen Fragen nicht gegen den Willen des Priesters entschieden werden.

Die weiteren vier Mitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren von den bisherigen Mitgliedern des Kuratoriums gewählt. Alle zwei Jahre scheidet zwei der „bis zu vier weiteren Mitglieder“ aus dem Kuratorium aus. Für die Reihenfolge des Ausscheidens ist der Termin der letzten Wahl maßgebend; die Mitglieder mit der längeren Dienstzeit scheidet zuerst aus. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Ist nach Ablauf der Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder eine Wahl und Bestätigung neuer Kuratori-

umsmitglieder noch nicht erfolgt, bleiben die bisherigen im Amt bis zur Wahl und Bestätigung der neuen Kuratoriumsmitglieder. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta.

Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihren Reihen mit einfacher Mehrheit den stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung. Ein angemessener Ersatz von Auslagen ist zulässig. Bedienstete der Stiftung können nicht Mitglieder des Kuratoriums sein.

Ein Kuratoriumsmitglied, das sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat oder zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr fähig ist, kann die kirchliche Aufsichtsbehörde nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes und des übrigen Kuratoriums abberufen.

§ 5

Beschlussfassung

Das Kuratorium versammelt sich nach Bedarf auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden, jedoch mindestens zweimal jährlich. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann ohne Frist geladen werden. § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB gilt nicht.

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter wenigstens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

Wird das Kuratorium zum zweiten Male wegen Verhandlung der gleichen Sache einberufen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf muss bei der zweiten Einladung besonders hingewiesen werden.

Alle Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei geheimer Abstimmung, die auf Antrag von mindestens drei Kuratoriumsmitgliedern stattfinden muss, gilt im Falle der Stimmengleichheit der Antrag als abgelehnt.

Die Beschlüsse des Kuratoriums sind unter Angabe der Tagesordnung, des Datums und der Aufführung der Anwesenden in einem Protokoll schriftlich festzuhalten und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind laufend zu nummerieren und jährlich zu binden.

In Eilfällen kann schriftliche Abstimmung durch Umlauf erfolgen.

Ein so gefasster Beschluss ist in der nächsten Kuratoriumssitzung in das Protokoll einzutragen.

§ 6

Besondere Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat insbesondere zu beraten und zu beschließen über:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen einschließlich der Änderung und Aufhebung dieser Stiftungssatzung.
2. Aufstellung von Richtlinien, nach denen die Einrichtungen, besonders die Verwaltungsgeschäfte geführt werden.
3. Entgegennahme der Jahresrechnung und Entscheidung über die Entlastung.
4. Verfügung über Vermögen, insbesondere Erwerb oder Veräußerung von Grundvermögen, sowie Belastung oder Veräußerung eines Rechts an einem Grundstück.
5. Aufnahme von Darlehn oder Übernahme von Bürgschaften.
6. Beschlussfassung über Instandhaltung von Gebäuden und Neubauten, Anschaffung von Inventar und Vergabe derartiger Aufträge, sofern das Kuratorium diese Aufgaben nicht auf den Verwaltungsleiter delegiert hat.
7. Abschluss von Verträgen besonderer Art wie Dienst- und Anstellungsverträge mit Angestellten in leitender Funktion und außerdem Kauf-, Tausch-, Miet-, Pacht- und Werkverträge, sofern diese nicht auf den Verwaltungsleiter delegiert werden.

Das Kuratorium überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse sowie den Ablauf der Verwaltungsgeschäfte. Es kann zu diesem Zwecke von dem Verwaltungsleiter und anderen Bediensteten die erforderlichen Auskünfte verlangen und Einsicht in die Akten nehmen.

§ 7

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die katholische Kirchengemeinde St. Peter Wildeshausen, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat:

§ 8

Der § 7 ist unabänderlich.

§ 9

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt als kirchliche Stiftung im

Sinne des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes und der kirchlichen Bestimmungen zu § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes der Aufsicht des Bischöflich Münsterschen Offizialates.

Demnach sind die Bestimmungen der Kirchlichen Stiftungsordnung für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster, insbesondere die darin vorgesehenen Genehmigungsvorbehalte, zu beachten.

Wildeshausen, 14. März 2016

Stiftung Johanneum (St. Johannes-Stift)

Kuratorium

gez. Ludger Brock
Pfarrer

gez. Rudolf Dohle

gez. Herbert Weitz

gez. Martin Kossen

gez. Dr. Matthias Peiler

Art. 240 **Kirchenoberliche Genehmigung
der Satzungsänderung der
Stiftung Johanneum (St. Johannes-Stift)
in Wildeshausen**

Das Kuratorium der Stiftung Johanneum (St. Johannes-Stift), Feldstraße 1 in 27793 Wildeshausen hat am 14.03.2016 beschlossen, dass die § 2 (Zweck) und § 7 (Auflösung) gemäß der anliegend beigefügten Stiftungssatzung geändert werden.

Diese Satzungsänderungen werden hiermit kirchenoberlich genehmigt.

Desweiteren bestätige ich hiermit, dass die Herren Pfarrer Ludger Brock, Rudolf Dohle, Herbert Weitz, Martin Kossen und Dr. Matthias Peiler als Kuratoriumsmitglieder berechtigt sind, die Stiftung Johanneum (St. Johannes-Stift) in Wildeshausen in dieser Angelegenheit zu vertreten.

Bischöflicher Offizial

L. S. i.V. Peter Kossen
Offizialratsrat

Art. 241 **Staatliche Genehmigung
der Satzungsänderung der
Stiftung Johanneum (St. Johannes-Stift)
in Wildeshausen**

Gemäß § 7 Abs. 3 i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 4 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom

24.7.1968 (Nds. GVBl. Seite 119) in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit die vom Kuratorium am 14. März 2016 beschlossene Änderung des § 2 der Satzung der Stiftung Johanneum (St. Johannes-Stift) genehmigt.

Oldenburg, den 4. September 2016

2.06-11741-08(001)

Amt für regionale
Landesentwicklung Weser-Ems
Im Auftrag
Brenngelmann

L. S.

Art. 242 **Kirchenoberliche Genehmigung
der Satzungsänderung der Stiftung
Forum St. Peter in Oldenburg**

Das Kuratorium der Stiftung Forum St. Peter in Oldenburg hat in seinen Sitzungen am 04.05.2016 und 08.04.2013 nachstehende Änderungen der §§ 9, 14 und 15 der Satzung vom 24.04.2008, geändert am 02.07.2015, beschlossen:

„§ 9

Beschlussfassung

- (1) (1) Zu den Sitzungen des Kuratoriums lädt der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter und drei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (4) Über die Sitzungen des Kuratoriums sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Sie sind vom Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung vom Stellvertreter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen

§ 14

Beirat

- (1) Zur Förderung der in § 2 (1) genannten Stiftungszwecke der Stiftung Forum St. Peter wird ein Beirat eingerichtet. Er hat beratende Funktion.
- (2) Der Beirat trifft sich in der Regel zweimal jährlich und berät die Seelsorger der Stiftung Forum St. Peter zu Fragen der Programmgestal-

tung und der Förderung des Dialogs zwischen Religion, Politik, Gesellschaft, Wirtschaft, Kultur und Wissenschaft im Forum St. Peter.

(3) Geborene Mitglieder des Beirats sind:

- Die am Forum St. Peter tätigen Seelsorger,
- der/die Vorsitzende(r) des Kuratoriums,
- der/die Leiter(in) der Abteilung Seelsorge im Bischöflich Münsterschen Offizialat in Vechta oder ein von ihr/ihm im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Offizial ernannte(r) Mitarbeiter(in) der Abteilung Seelsorge.

Dem Beirat gehören neben den geborenen bis zu sieben weitere Mitglieder an. Diese werden dem Bischöflichen Offizial von den geborenen Mitgliedern zur Ernennung vorgeschlagen.

(4) Die Mitglieder des Beirates werden für drei Jahre ernannt. Eine einmalige Wiederernennung ist möglich.

(5) Der Beirat wählt aus der Mitte der ernannten Mitglieder seine(n) Moderator(in) mit absoluter Mehrheit.

(6) Über die Sitzungen des Beirates sind Ergebnisprotokolle anzufertigen.

§ 15

Grundordnung des kirchlichen Dienstes

Die Stiftung Forum St. Peter wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils geltenden Fassung an.

§ 16

Inkrafttreten

Der § 14 wird zu § 16 und bleibt unverändert.“

Diese Satzungsänderung wird hiermit kirchenoberlich genehmigt.

Vechta, 29.09.2016

L. S.

Bischöflicher Offizial
i.V. gez. Prälat Peter Kossen
Offizialratsrat